

Auffuhrreglement ProSpecieRara Tierexpo



8.- + 9. Oktober 2022 in der Vianco Arena in Brunegg

Die **Tier-Auffuhr** erfolgt am **Samstag, 8. Oktober 2022 von 7.15 - 9.00 Uhr**.
(Auffuhr für die Schau des VEB am Sonntag, 9.10.2022: 7.30 – 9.00 Uhr)

Die **Tier-Abfuhr** erfolgt am **Sonntag, 9. Oktober 2022 von 17.00-18.30 Uhr**.
(Abfuhr für die Schau des SSZ am Samstag, 8.10.2022: 20.00 – 21.00 Uhr)

Ort: Vianco Arena Brunegg, VIANCO ARENA, Feldstrasse 31, 5505 Brunegg

Allgemeine Auflagen

- Es sind nur gesunde Tiere aus seuchenfreien Betrieben zugelassen.
- Es sind nur gut genährte und gepflegte Tiere zugelassen.
- Alle Klautiere müssen korrekt mit den offiziellen TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein.
- Alle Tiere müssen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitdokumenten (Transportscheinen) aufgeführt sein.
- Beim Auslad müssen die Begleitdokumente an Trix Probst (079 232 16 76) abgegeben werden, sie ist für die Tierauf- und abfuhr verantwortlich.

Spezielle Vorschriften

- Alle **Ziegen** müssen aus CAE- freien Beständen stammen. Bei der Eingangskontrolle werden die Tiere auf Pseudotuberkulose abgetastet. Bitte auf den Betrieben Tiere auf spürbare Beulen abtasten und keine Tiere auffahren, die solche aufweisen.
- Alle **Schafe** durchlaufen eine sanitärische Kontrolle, in der sie auf Klauenfäule, Lippengrind und Gamsblindheit kontrolliert werden.
- Die **Schweine** müssen pro Rasse aus demselben Betrieb stammen und EP- und APP-frei sein. Kopien der Gesundheitsdokumente mitbringen.
- Alle aufgeführten **Rinder** müssen negativ auf BVD-Virus getestet sein. **Eine Kopie des aktuellen TVD- Auszugs, der den negativen BVD-Status der Tiere belegt, ist obligatorisch mit dem Begleitdokument zusammen abzugeben.**

Tierbetreuung

Die Tiere werden während der Tier-Expo mit Heu und Wasser versorgt. Die Halter von Tieren, die weitere Futtermittel benötigen, organisieren und füttern diese in Eigenverantwortung.

Zuständige Tierärztinnen

Die zuständigen Tierärztinnen sind: Sana Vet GmbH: Regula Keel, Andrea Huser und Michal Trinkler

Tierkontrolle

- Die Kontrolle der Schafe und Ziegen für die grosse Halle erfolgt durch die zuständigen Tierärztinnen beim Ausladen der Tiere.
- Bei Unregelmässigkeiten entscheiden sie über Rückweisungen von Tieren.

Vorbereitungen, Zufahrt und Parkplatz:

Wichtig vor dem Abfahren auf dem eigenen Betrieb

Tiere auf TVD auf eigenem Betrieb ab- und auf Vianco-Betrieb anmelden.
Dafür die Betriebsnummer 1833485 verwenden:

TVD-Nummer *	<input type="text" value="1833485"/>
Name	Vianco AG Viehmarkt Arena
Betriebsform	Viehhandelsunternehmen
Strasse	Feldstr. 31
Postleitzahl	5505
Ort	Brunegg

- Die Zufahrt ist nur mit **unterschriebenen und mit der Abfahrtszeit versehenen Begleitscheinen** möglich.
- Die Abfahrtszeit ist **bei Abfahrt** auf dem eigenen Betrieb zu notieren.
- Die **Ankunftszeit** ist **vor Ort** bei Ankunft auszufüllen.
- Vor dem Haupteinfahrtstor zum Vianco-Gelände wird zusammen mit den auffahrenden Personen sichergestellt, dass die Begleitscheine und Gesundheitsdokumente vorhanden und korrekt ausgefüllt sind.
- Nach dem Ausladen der Tiere können die Anhänger im hinteren Bereich des Geländes parkiert werden. Die **Zugfahrzeuge müssen** in jedem Fall für die Dauer der gesamten Ausstellung ausserhalb des Expo-Geländes auf den ordentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

Wichtig bei der Abfahrt nach der Tier-Expo

- Sicherstellen, dass korrekter Begleitschein vorliegt
- Auf Begleitschein Abfahrtszeit eintragen und unterschreiben

Wichtig nach der Rückkehr auf den eigenen Betrieb:

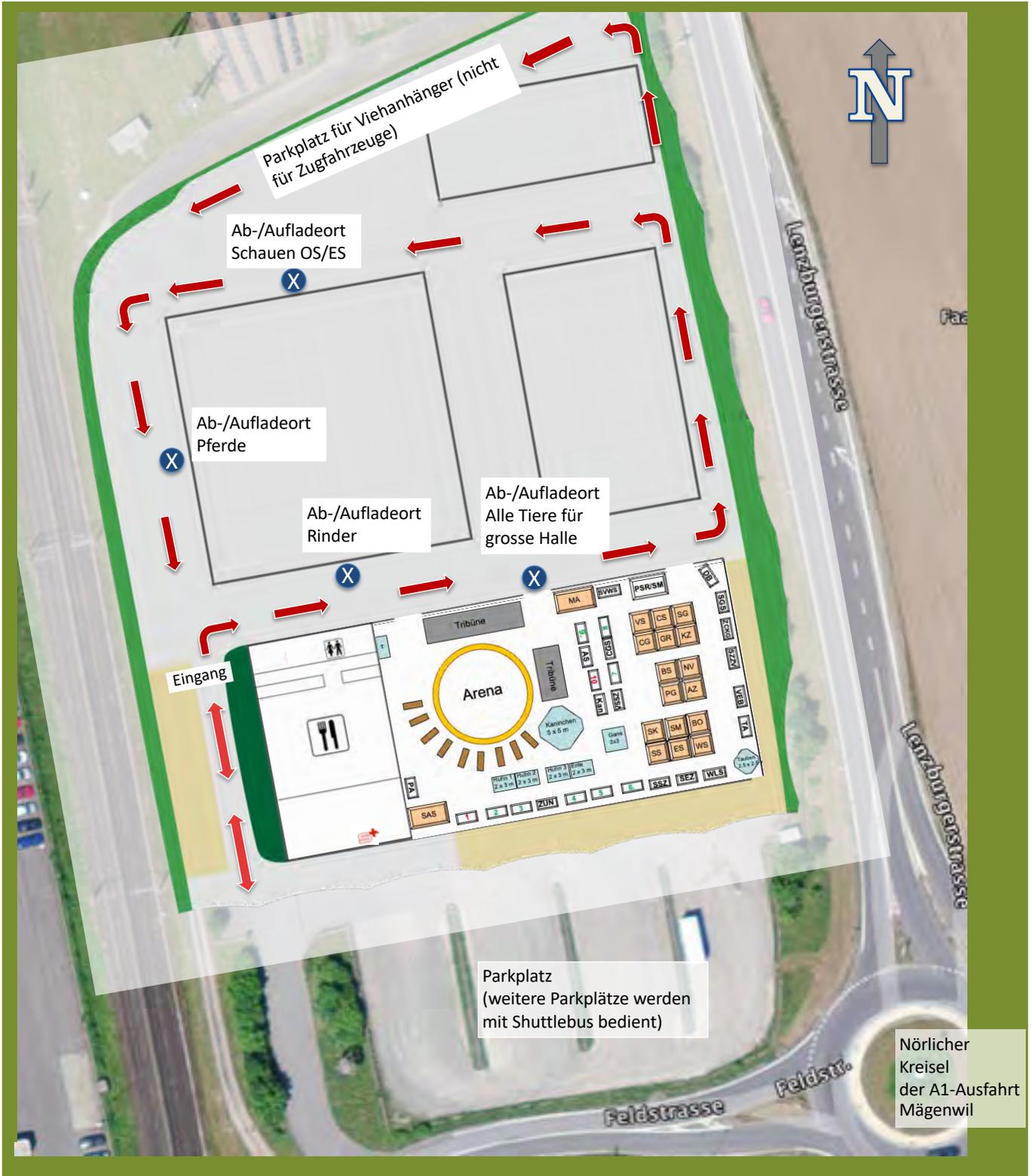
- Ankunftszeit auf Begleitschein notieren und diesen aufbewahren
- Tiere auf TVD wieder auf eigenen Betrieb anmelden

Wir danken allen Tierhalterinnen und Tierhaltern, die mit Ihren Tieren die Tier-Expo möglich machen und freuen uns auf ein erfolgreiches, gemeinsames Fest der Biodiversität in Brunegg!

Freundliche Grüsse
Das Tier-Expo-OK
Basel, 22.9.2022

Plan für Tierauf- und -abfuhr mit Ab- und Aufladeorten.

Bitte im Einbahnsystem fahren. Danke!



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Simone Maier, Dr. med. vet.
Amtliche Tierärztin
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Telefon zentral 062 835 29 70, Fax 062 835 29 79
Telefon direkt 062 835 30 44
simone.maier@ag.ch
www.ag.ch/dgs

A-Post Plus

Herrn
Ammann Philippe
Stv. Geschäftsführer ProSpecieRara
Unter Brüglingen 6
4052 Basel

22. März 2022

ProSpecieRara Tier-Expo 2022 / Bewilligung und seuchenpolizeiliche Auflagen

4. Nationale Schau gefährdeter Nutztierassen in der Vianco Arena Brunegg TVD Nr.1833485
8. und 9. Oktober 2022 (Auffuhr 8. Oktober 2022 07:30 – 09:00 Uhr)

Sehr geehrter Herr Ammann

Gestützt auf Art 27 ff. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) wird die Bewilligung erteilt, die oben genannte Ausstellung in der Vianco Arena in Brunegg am 8. und 9. Oktober 2022 durchzuführen. Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
2. Mit der amtlichen Überwachung der Auffuhr wird die Tierarztpraxis Sana Vet GmbH (amtliche Tierärztinnen Regula Keel, Andrea Huser und Michal Trinkler) beauftragt (Tel. 056 288 20 20 / 078 880 32 80; Mail info@sanavet.ch). Die amtliche Tierärztin wird eine Kontrolle der Begleitdokumente sowie die Inspektion der aufgeführten Tiere vornehmen.
3. Die **Auffuhr** muss von einer vom Veranstalter bezeichneten verantwortlichen Person überwacht werden. Die verantwortliche Person muss der Tierarztpraxis Sana Vet GmbH gemeldet werden.
 - a. Verletzte oder kranke Tiere und Tiere mit fehlenden oder nicht korrekt ausgefüllten Begleitdokumenten bzw. fehlender oder unkorrekter Kennzeichnung sind umgehend als seuchenverdächtig einzustufen und von der Ausstellung zurückzuweisen.
 - b. Die Auffuhr der Schafe und Ziegen wird von Fachleuten des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer BGK kontrolliert. Sie nehmen insbesondere eine äusserliche Kontrolle auf Moderhinke, Lippengrind und Gamsblindheit sowie Pseudotuberkulose vor. Tiere mit Anzeichen eines Befalls mit einer dieser Krankheiten werden von der Ausstellung zurückgewiesen.
 - c. Die Kontrolle der Auffuhr der Rinder und Schweine ist vom Veranstalter zu organisieren.
 - d. Die Fachleute des BGK und die vom Veranstalter bezeichnete verantwortliche Person haben der amtlichen Tierärztin alle Informationen zur Auffuhr zugänglich zu machen. Sie haben sie bei der amtlichen Tätigkeit zu unterstützen und Auskunft zu erteilen.
4. Ergänzungen zu nachfolgenden Bestimmungen bleiben je nach Seuchenlage vorbehalten.

5. Tiere, die für die Ausstellung bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden. Dies gilt auch für den Rücktransport nach der Ausstellung.
6. Jeder Tiergattung ist ein separater, von den anderen Tiergattungen abgetrennter Platz zuzuweisen.
7. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern.
8. Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse umgehend der amtlichen Tierärztin und befolgen deren Anordnungen (Art. 31, 61 und 62 TSV).

Klauentiere

9. Klauentiere müssen vorschriftsgemäss gekennzeichnet und von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein. Dieses muss insbesondere auch die Angaben zu den Fahrzeiten enthalten. Die Begleitdokumente sind am Eingang des Viehmarktes durch die vom Veranstalter bezeichnete Person zu kontrollieren (Art. 29 Abs. 1 TSV) und zu visieren.
10. Jeder Zu- und Abgang von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an einem Viehmarkt aufgeführt werden, muss durch den Verantwortlichen des Viehmarktes innert 3 Arbeitstagen dem Betreiber der Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Der Tierhalter, welcher ein Tier auf den Viehmarkt bringt, meldet einen Abgang. Der oder die Verantwortliche des Viehmarktes meldet einen Zugang bei der Auffuhr und einen Abgang bei der Abfuhr. Der nächste Tierhalter meldet wieder einen Zugang.
11. Der Veranstalter muss für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis mit allen ausgestellten Tieren führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Die Verzeichnisse müssen während drei Jahren aufbewahrt werden.
12. Für die Rückkehr in den Herkunftsbetrieb kann das ursprüngliche Begleitdokument, versehen mit dem Stempel der Ausstellung unter Punkt 3 "Bestimmungsort, Bestimmungszweck", unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:
 - sofern der Seuchenstatus der Ausstellung während dieser Ausstellung nicht geändert hat
 - die Tiere während des Aufenthaltes in der Ausstellung nicht erkrankt sind und sie keine Medikamente erhalten haben, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, oder kehren die Tiere nicht mehr in den Herkunftsbetrieb zurück, muss die verantwortliche Person ein neues Begleitdokument ausstellen.

Spezielle Vorschriften zu einzelnen Tierarten

Rindvieh

13. Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen (Art. 174f Tierseuchenverordnung). Die Tiere müssen in der TVD den BVD-Status "nicht gesperrt" aufweisen. Eine Kopie des entsprechenden TVD-Auszugs ist den seuchenpolizeilichen Organen vorzuweisen.
14. Falls während einer Ausstellung ein Abort stattfindet, muss der abortierte Fötus auf das BVD-Virus untersucht werden. Stellt sich der Fötus als verseucht heraus, werden alle trächtigen Tiere, die sich auf der Ausstellung befanden und möglicherweise Kontakt mit dem verseuchten Abort

hatten, bis zur Abkalbung und Testung ihres Kalbes in ihrem Ursprungsbetrieb unter Verbringungs-sperre gestellt.

15. Zuchtstiere, die älter sind als 24 Monate, müssen einmal jährlich blutserologisch auf IBR/IPV untersucht werden (Art. 171 Abs. 2 Tierseuchenverordnung). Bei der Auffuhr ist der aktuelle negative Befund (Untersuchung nicht länger als 365 Tage zurückliegend) oder eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung den seuchenpolizeilichen Organen vorzulegen.

Kleine Wiederkäuer

16. Es dürfen nur Ziegen aus CAE-freien Beständen aufgeführt werden.
17. Schafe müssen getrennt von den Ziegen (direkter Kontakt ausgeschlossen) während der ganzen Veranstaltung gehalten werden.
18. Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Schafe aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Ausstellung abortiert haben. Schafe, die während der Ausstellung werfen, sind von den übrigen Ausstellungstieren abzusondern

Schweine

19. Es dürfen nur Schweine aus EP (Enzootische Pneumonie) - und APP (Actinobacillose) - freien Beständen aufgeführt werden.

Equiden (Pferde und Esel)

20. Pferde und Esel müssen auf www.agate.ch bei der Tierverkehrsdatenbank TVD registriert sein.
21. Nach dem 1. Januar 2011 geborene Equiden müssen zudem mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bis Ende Geburtsjahr geschlachtet werden. Im November und Dezember geborene Equiden müssen bis zum 30. November des Folgejahres gekennzeichnet werden.
22. Für Pferde und Esel muss spätestens bis 31. Dezember des Geburtsjahrs ein Equidenpass ausgestellt sein. Für im November und Dezember geborene Equiden muss der Equidenpass bis zum 31. Dezember des Folgejahres ausgestellt werden. Der Equidenpass oder eine Kopie des Signalementblatts muss beim Tier aufbewahrt werden.

Bienen

23. Das Verstellen von Bienen aus einem anderen Inspektionskreis ist dem zuständigen Bieneninspektor des Herkunftsortes und des Zielortes vorgängig zu melden. Aus Sperrgebieten dürfen keine Bienen eingeführt werden.
24. Der Verwaltungsaufwand wird mit CHF 50.00 in Rechnung gestellt; die Kosten für die Überwachung des Marktes durch die amtliche Tierärztin betragen Fr. 150.00 / Stunde (§ 11 a Abs. 3 lit. a und b Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz). Die Rechnungstellung erfolgt separat nach der Ausstellung.
25. **Zu widerhandlungen** gegen diese Verfügung werden gestützt auf Art. 47 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR916.40) bestraft. Der Artikel lautet:
 - 1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich zu widerhandelt:
 - c. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung.
 - 2 In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
 - 3 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Freundliche Grüsse



Simone Maier
Amtliche Tierärztin

Beilagen

- Technische Weisung über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautieren vom 23. Juni 2008 (Stand 18.11.2019)

Verteiler

- Tierarztpraxis Sana Vet GmbH (per Mail; gilt als Auftrag)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h. es ist a) anzugeben, wie das Departement entscheiden soll, und b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird. Auf eine Beschwerde, die den obenstehenden Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. Aus tierseuchenpolizeilichen Gründen wird die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde entzogen.